



Gemeinde Grän

Dorfstraße 1, A-6673 Grän

☎ 05675/6232, Fax DW 4, ✉ gemeinde@graen.tirol.gv.at

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Grän vom 30.09.2019 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetzes, LGBl. Nr. 79/2019 wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe

Die Gemeinde Grän legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit € 216,00,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit € 432,00,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit € 630,00,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit € 900,00,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit € 1.260,00,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit € 1.620,00,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit € 1.980,00

fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Martin Schädle



Angeschlagen am: 02.10.2019

Abgenommen am: 17.10.2019

Auf der Gemeindehomepage www.graen.tirol.gv.at veröffentlicht!

Verordnungsprüfung durch das Land am 23.10.2019, Z1: Gem-G-70811/1/6-2019